

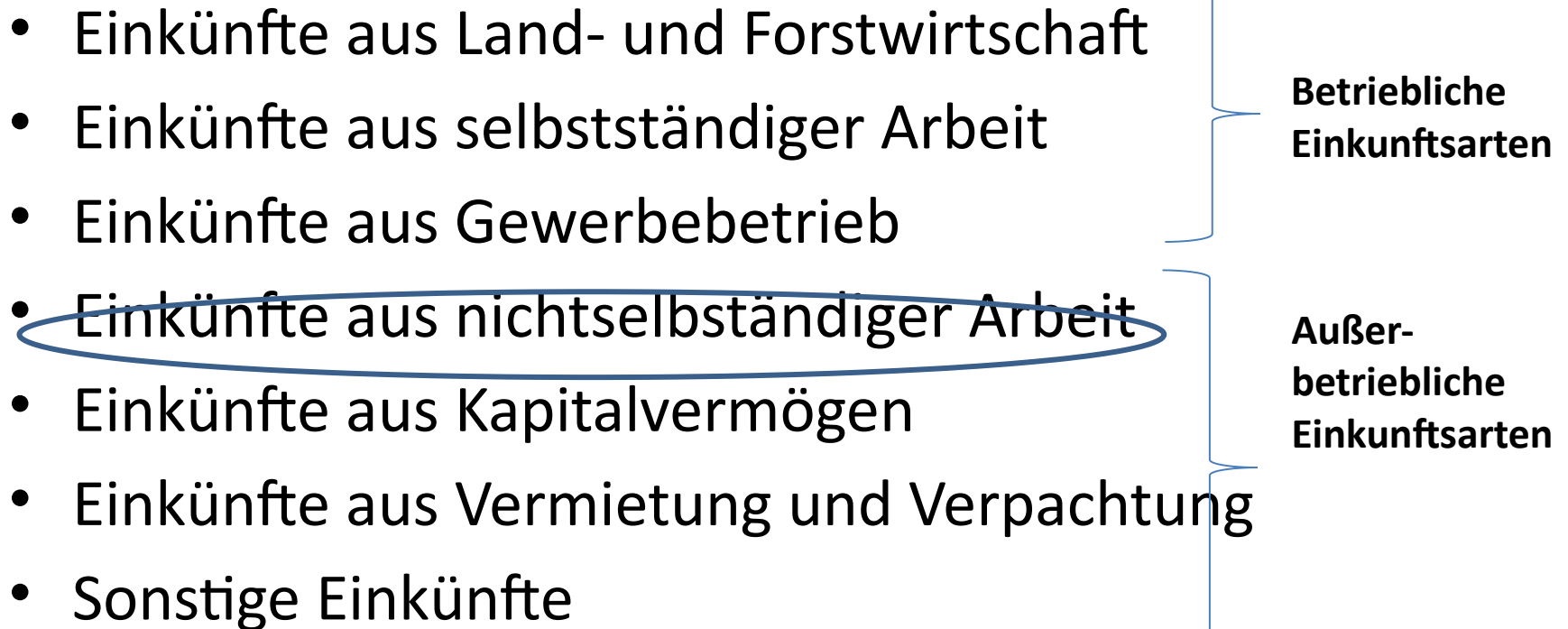
Einführung in die ArbeitnehmerInnen- veranlagung 2025

mit dem Schwerpunkt **absetzbare
Werbungskosten** für LehrerInnen

Team Donaustadt
FSG-GÖD-ZV



Die 7 Einkunftsarten der Einkommensteuer

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Sonstige Einkünfte
- Betriebliche Einkunftsarten**
- Außerbetriebliche Einkunftsarten**
- 

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Angestellte
- Arbeiter und Arbeiterinnen
- Pensionisten und Pensionistinnen
- GmbH-Geschäftsführer und GmbH-Geschäftsführerinnen mit einer Beteiligung <25 %

= alle Personen, die mit einem echten Dienstvertrag von einem Arbeitgeber/einer Arbeitgeberin beschäftigt werden (keine Einkünfte aus freien Dienstverträgen, keine Werkvertragseinkünfte etc.)

Rechenschema für Berechnung der jährlichen Steuerlast (ausschließlich nur nichtselbstständige Einkünfte)

Brutto-Gehälter/-Löhne, Pensionen von Jän-Dez
(ausgenommen Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

- Sozialversicherung
- Pendlerpauschale
- Gewerkschaftsbeiträge
- abzgl. weitere Werbungskosten

= **Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit**

- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge

= **Einkommen (=Steuerbemessungsgrundlage)**

Berechnung der Einkommensteuer unter Anwendung der Tarif-Tabelle gem. § 33 EStG

Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG

- Absetzbeträge

= **Einkommensteuerschuld**

- entrichtete Lohnsteuern

= **Est-Nachzahlung / Est-Gutschrift**

**Beeinflussung dieser Posten
durch Abgabe einer
ArbeitnehmerInnenveranlagung**

Werbungskosten

- Aufwendungen oder Ausgaben eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin, die beruflich veranlasst sind und von den ArbeitgeberInnen nicht ersetzt werden (ACHTUNG: dürfen jedoch nicht private Lebensführung betreffen!)
- bestimmte Werbungskosten bereits durch ArbeitgeberIn im Zuge der monatlichen Personalverrechnung (PV) berücksichtigt:
 - Sozialversicherung, Kammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag
 - Pendlerpauschale, Gewerkschaftsbeitrag, E-Card-Service-Gebühr
 - Pendlerrechner: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>
- Abzug weiterer Werbungskosten nur dann möglich, wenn eine ArbeitnehmerInnenveranlagung abgegeben wird (sonst Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale von 132 € pro Jahr)

ABC der Werbungskosten (1)

- beruflich bedingte Arbeitskleidung
- Arbeitsmittel und Werkzeuge
- PC (bei teilweiser privater Verwendung, 40 % Privatanteil ansetzen)
- Aus- und Fortbildungskosten (Kurskosten, Fachliteratur, Fahrtkosten, Tagesgelder, Nächtigungskosten)
- doppelte Haushaltsführung (max. 2.200 € monatlich)
- Familienheimfahrten (max. 306 € pro Monat)
- **Fahrtkosten für eine Dienstreise**
 - Bahn-/Straßenbahn-/U-Bahn-/Busticket – voller Kostenersatz (auch 1. Klasse)
 - 0,42 €/km für privaten Pkw – max. 30.000 km pro Jahr (0,05 €/km für Mitfahrer/in)
NEU ab 2025: 0,50 €/km – max. 30.000 km/Jahr (0,15 €/km für Mitfahrer/in)
 - 0,38 €/km für Fahrrad – max. 1.500 km pro Jahr
NEU ab 2025: 0,50 €/km – max. 3.000 km pro Jahr
- **Reisekosten für Dienstreisen, Aus- und Fortbildungskosten**
 - Taggeld: 26,40 € / Tag (bei Dienstreise zwischen 4 und 12 Stunden aliquot 2,20 € pro Stunde), NEU ab 2025: 30 € / Tag (bei DR zw. 4 und 12 Stunden aliquot 2,50 €)
 - tatsächliche Nächtigungskosten inkl. Frühstück, sonst pauschal 15 €/Nacht, NEU ab 2025: 17 € / Tag

ABC der Werbungskosten (2)

- Betriebsratsumlage
- Fehlgelder, die MitarbeiterIn tragen muss
- Fachliteratur (keine Nachschlagewerke und Lexika)
- anteilige Internet- und Telefonkosten (im Schätzungswege)
- Sprachkurse
- Studienreisen
- Arbeitszimmer (wenn Mittelpunkt der Tätigkeit zuhause!)

ACHTUNG: bei Anschaffung von Arbeitsmitteln mit längerer Nutzungsdauer als 1 Jahr muss Verteilung der Anschaffungskosten auf Nutzungsdauer erfolgen (zB für Laptop, Smartphone, Tablet ND 3-4 Jahre)

- Ausnahme: Anschaffungswert < 1.000 € führt zu Sofortabschreibung
- Beachtung Halbjahresregel: Anschaffung nach 1.7. führt zu einer ½-Jahres-Abschreibung im Anschaffungsjahr

km-Gelder für PKW

für Geltendmachung von km-Geldern ist ein Fahrtenbuch zu führen bzw. sind mind. folgende Aufzeichnungen lt. Kilometergeldverordnung notwendig:

- Datum
- Kilometerstand
- Anzahl der betrieblich oder beruflich zurückgelegten Tageskilometer
- Ausgangs- und Zielpunkt sowie
- Zweck der jeweiligen betrieblichen und beruflichen Fahrt

wird km-Geld berücksichtigt, sind damit folgende Aufwendungen für betriebliche oder berufliche Fahrten abgegolten:

- Abschreibung (alternativ Leasing-/Kreditrate für PKW) + Finanzierungskosten
- Treibstoff und Öl
- Service- und Reparaturkosten aufgrund des lfd. Betriebes
- Zusatzausrüstungen
- Steuern und Gebühren
- Versicherungen
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs

Screenshot Werbungskosten aus dem L1 Formular Arbeitnehmerveranlagung (1)

Pendlerpauschale / Pendlereuro

Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre*n Arbeitgeber*in in richtiger Höhe berücksichtigt wurde.
Die Kennzahlen sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner.
Die Berechnungshilfe L 34a finden Sie unter: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/2023/L34a.pdf>

Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag

Abzüglich eines Kostenersatzes für ein Öffi-Ticket

Die Berechnung erfolgt mit Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner

■ [Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Pendlerpauschale und Pendlereuro" an!](#)

Pendlereuro (Absatzbetrag) - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag

Die Berechnung erfolgt mit Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner

■ [Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Pendlerpauschale und Pendlereuro" an!](#)

Werbungskosten

Werbungskosten **ohne Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

Achtung: Sofern kein Arbeitszimmer berücksichtigt wird, wird ein **Homeoffice-Pauschale** auf Grund der im/in den Lohnzettel(n) angegebenen Homeoffice-Tage automatisch berücksichtigt und ist daher **nicht** anzugeben.

Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - **tatsächlicher Gesamtjahresbetrag** - ausgenommen Betriebsratsumlage.

Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre*n Arbeitgeber*in (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.


Gesamte Ausgaben im Veranlagungsjahr für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) **bei zumindest 26 Homeoffice-Tagen**

Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Veranlagungsjahres (**in voller Höhe**) anzugeben. Ausgaben aus Vorjahren, die den Höchstbetrag von 300 Euro überschritten haben, werden automatisch berücksichtigt und dürfen hier nicht eingetragen werden.

■ [Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Home Office Pauschale" an!](#)

Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte Sozialversicherungsbeiträge

Screenshot Werbungskosten aus dem L1 Formular Arbeitnehmerveranlagung (2)

Weitere Werbungskosten - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. 

Werbungskosten **mit Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)

Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer, Internet) **ohne** Kürzung um ein allfälliges Homeoffice-Pauschale
(bei Anschaffungen über 1.000 Euro inkl. Umsatzsteuer tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)

 [Sehen Sie sich hier unser Erklärvideo "Home Office Pauschale" an!](#)

Andere Arbeitsmittel, die **nicht** in Kennzahl 169 zu erfassen sind
(bei Anschaffungen über 1.000 Euro inkl. Umsatzsteuer tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)

Fachliteratur
(keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)

Beruflich veranlasste Reisekosten
(**ohne** Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)

Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten

Kosten für Familienheimfahrten

Kosten für doppelte Haushaltsführung

Arbeitszimmer
Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.

Sonstige Werbungskosten, die nicht unter die Kennzahlen 169, 719, 720, 721, 722, 300, 723 und 159 fallen (z.B. Betriebsratsumlage)
Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes **Homeoffice-Pauschale** wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier **nicht** eingetragen werden

Typische Werbungskosten für Lehrer/innen (1): Arbeitskleidung, Arbeitsmittel und Werkzeuge (Rz 277 LStR, Rz 322 ff LStR)

- Kosten für typische Berufs- und Arbeitsschutzkleidung (zB Arbeitsmäntel für Chemiker); jedoch keine Kosten für Kleidung, die auch privat getragen werden kann (zB Sportkleidung, Turnschuhe)
- Arbeitsmaterialien wie Papier, Schreibgeräte/Büromaterial, Taschenrechner, Schulsoftware (Notenprogramme, Formelschreibprogramme, Zeichenprogramme)
- Musikinstrumente von Musiklehrern (jedoch über eine lange Nutzungsdauer von 10-20 Jahren zu verteilen!) -> ACHTUNG: Antiquitäten nicht absetzbar
- Sportgeräte wie zB Schi von Turnlehrern, wenn sie ausschließlich beruflich verwendet werden (d.h. Verwahrung in der Schule erforderlich!)
- Computerschreibtisch, Computer/Laptop und Zubehör wie externe Speicher, Bildschirm, Drucker/Scanner, USB-Stick, Virenschutzprogramme, Maus und Tastatur

Typische Werbungskosten für Lehrer/innen (2): Aus- und Fortbildungskosten (Rz 358 ff LStR)

- Seminar-, Lehrgangs- und Kursbeiträge; Studiengebühren
- Kosten für Arbeitsunterlagen, Bücher und Skripten
- Fahrtkosten (öffentliches Verkehrsmittel oder PKW-km-Geld: 0,42 €/km, **NEU ab 2025: 0,50 €/km**)
- Nächtigungskosten in einem Hotel/in einer Pension (ggf. auch Einzelzimmerzuschläge) und Frühstück (tatsächliche Kosten lt. Beleg oder Nächtigungskostenpauschale von 15 € pro Nacht, **NEU ab 2025: 17 €**)
- nur für die ersten 5 Kurstage: Tagesgelder für erhöhten Verpflegungsaufwand (für Reisen ab 4 Stunden, 2,20 € je angefangener Stunde; max. 26,40 € pro Tag, **NEU ab 2025: 30 €/Tag, 2,50 €/h**)

Wichtige Regeln bei Geltendmachung von Aus- und Fortbildungskosten:

- 1.) Berufliche Veranlassung der Ausbildung muss gegeben sein (Nachweis zB durch schriftlichen Dienstauftrag, Beschreibung dienstlicher Aufgabenbereiche)
- 2.) Kostenersätze durch Dienstgeber müssen von geltend gemachten Werbungskosten abgezogen werden!

Typische Werbungskosten für Lehrer/innen (3): Studienreisen (Rz 389 ff LStR)

Variante 1: ausschließlich beruflich veranlasste Studienreise

- müssen eindeutig von Privatreisen abgrenzbar sein (Anordnung vom Dienstgeber wäre zB berufliche Veranlassung)
- Planung und Durchführung der Reise entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, wobei beruflicher Anlass einwandfrei erkennbar sein muss
- erworbene Kenntnisse müssen konkret im Beruf verwertbar sein
- Reiseprogramm muss auf Berufsgruppe zugeschnitten sein, sodass es für Berufsfremde nicht von Interesse ist
- Tagesprogramm muss – orientiert an Normalarbeitszeit – durchschnittlich 8 Stunden täglich betragen
- private Erholungszweck muss nahezu ausgeschlossen sein
- bei Einhaltung der o.g. Kriterien kann man alle Kosten der Studienreise absetzen: Fahrt- und Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren

Typische Werbungskosten für Lehrer/innen (4): Studienreisen (Rz 389 ff LStR)

Variante 2: Studienreise mit gemischtem Programm (somit teilweise auch Erholungszweck)

- klare Trennung in privaten und beruflich veranlassten Reiseabschnitt erforderlich
- anteilige Aufwendungen für Verpflegung/Unterkunft absetzbar
- pauschale Tages- und Nächtigungsgelder nur für jeden betrieblich veranlassten Aufenthaltstag absetzbar
- Hin- und Rückreise neutral: Kosten nicht absetzbar
- nur eindeutig zuordenbare Fortbildungskosten als Werbungskosten (zB Teilnahmegebühren für Kongress, Sprachschulbeiträge) absetzbar

Wichtige Unterlagen zur Geltendmachung von Studienreisen

- 1.) Reiseprogramm, Reisebroschüre, Beschreibung Tagesablauf, Ziele der Studienreise
- 2.) dienstliche Anordnung zur Reise (wenn vorhanden)
- 3.) Kurs-, Seminar-, Lehrgangsteilnahmebestätigungen unbedingt aufbewahren

Typische Werbungskosten für Lehrer/innen (5): Fachliteratur (Rz 389 ff LStR)

- Fachbücher (auch E-Books), Fachzeitschriften (auch E-Journals) absetzbar
- Beleg muss genauen Titel des Werks beinhalten, „diverse Fachliteratur“ wäre zu wenig
- Bücher von allgemeinem Interesse wie zB Lexika, Reiseführer, Wanderkarten, Romane, Kochbücher, Atlas und Zeitungen gelten nicht als Fachliteratur
- Berufsbezogenheit aller Druckwerke muss nachgewiesen werden
- Tageszeitungen: grundsätzlich nicht absetzbar, werden jedoch mehr als 2 Tageszeitungen abonniert, sind Kosten ab dem 3. Abo bei voller Berufsbezogenheit absetzbar

Typische Werbungskosten für Lehrer/innen (6): Telefon/Handy, Internet, Kontoführungskosten (Rz 367, 368, 391 LStR)

- **Internet:** Kosten eines Internetanschlusses entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar (Aufteilung im Schätzungswege), als anteilige Kosten gelten Provider- und Online-Gebühren bzw. die anteiligen Kosten einer Pauschalgebühr (Empfehlung: 40-60 % Privatanteil)
- **Online-Informationssysteme/Datenbanken:** sofern berufliche Veranlassung nachweisbar, sind sie zur Gänze absetzbar
- **Handy/Telefon:** Kosten für beruflich veranlasste Telefonate absetzbar; bei privaten Telefonen kann man beruflichen Teil der Gesprächs- und Grundgebühren geltend machen, bei Mobiltelefonen auch die aliquoten Anschaffungskosten (Empfehlung: 40-60 % Privatanteil)
- **Kontoführungsgebühren:** diese sind einschließlich der Kosten für Scheck-, Bankomat-(Debit-) und Kreditkarte keine Werbungskosten (Aufteilungsverbot!)

Typische Werbungskosten für Lehrer/innen (7): Benützung des privaten KFZ für berufliche Zwecke (Rz 371 LStR ff)

- amtliches Kilometergeld für PKW: 0,42 €/km (NEU ab 2025: 0,50 €/km), für Fahrrad: 0,38 €/km (NEU ab 2025: 0,50 €/km), für Mitfahrer/in: 0,05 €/km (NEU ab 2025: 0,15 €/km)
- Fahrtenbuch muss grundsätzlich mit folgenden Inhalten geführt werden: Datum, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der Fahrt, Kilometerstand zu Beginn und Ende der beruflichen Fahrt, gefahrene Kilometeranzahl (bei privaten Fahrten muss man keinen Zweck der Fahrt angeben!)
- alternativ Nachweis der Fahrt auch über andere Unterlagen möglich (zB Kursbesuchsbestätigung mit Ort- und Zeitangabe)
- ACHTUNG bei Kostenersatz durch Dienstgeber:
 - Fahrtkostenersatz in Höhe des km-Geldes: keine Werbungskosten absetzbar
 - Fahrtkostenersatz für PKW-Nutzung trotzdem nur in Höhe des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels: man kann Differenz zwischen km-Geld und Fahrtkostenersatz als Werbungskosten absetzen (sog. „Differenzwerbungskosten“)

Typische Werbungskosten für Lehrer/innen (8): Benützung des privaten KFZ für berufliche Zwecke (Rz 371 LStR ff)

- Mit den Kilometergeldern sind folgende Aufwendungen grundsätzlich abgegolten:
 - Abnutzung/Abschreibung des Fahrzeugs
 - Treibstoff (fossiler Kraftstoff, Strom für E-Auto, Öl usw.)
 - Service- und Reparaturkosten aufgrund des lfd. Betriebs
 - Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät)
 - Steuern, Parkgebühren, Mauten, Autobahnvignette
 - Versicherungen aller Art (einschließlich Vollkasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung)
 - Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs (zB ÖATMC, ARBÖ)
 - Finanzierungskosten (Zinsen, Gebühren)

Sonderausgaben

- bestimmte Ausgaben der privaten Lebensführung, die steuerlich begünstigt sind
- taxative (=abschließende) Aufzählung dieser privaten abzugsfähigen Ausgaben im EStG
- Beispiele:
 - Renten (Leibrenten) und dauernde Lasten
 - freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten (zB Schulzeiten) in der gesetzlichen PV
 - Beiträge an Kirchen bzw. anerkannte Glaubensgemeinschaften (bis zu 600 € pro Jahr)
 - Steuerberatkungskosten (unbeschränkte Höhe)
 - Spenden an begünstigte Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Feuerwehren, Umweltorganisationen, Tierschutzeinrichtungen, Forschungs- und Lehreinrichtungen, Sport- und Musikvereine) (max. 10 % der jährlichen Einkünfte)

Sonderausgaben

Sonderausgaben

Renten oder dauernde Lasten (z.B. Leibrenten, Versorgungsrenten)

Hinweis: Beiträge zu Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und Pensionsvorsorge sind nicht mehr abzugsfähig und dürfen hier nicht eingetragen werden

280

Steuerberatkungskosten

460

Automatische Meldung von Sonderausgaben

Folgende Sonderausgaben werden von den Organisationen, die Zahlungen durch Steuerpflichtige erhalten, automatisch gemeldet:

- Kirchenbeiträge bzw. Beiträge an anerkannte Religionsgemeinschaften
- freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung (inkl. Nachkauf von Schulzeiten)
- Spenden an Forschungs-/Wissenschaftseinrichtungen, Museen, freiwillige Feuerwehren, Umweltorganisationen, Sport- und Musikvereine, mildtätige Organisationen wie zB Rotes Kreuz, Tierschutzorganisationen

Als Spender/in muss man zukünftig an die Organisation folgende Daten übermitteln:

- vollständiger Vor- und Nachname (lt. Melderegister)
- Geburtsdatum

Außergewöhnliche Belastungen mit/ohne Selbstbehalt

- bestimmte private Ausgaben/Aufwendungen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen
- außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt
 - Kosten für eine auswärtige Berufsausbildung von Kindern (Schule mit Internat bzw. Studium): Fixbetrag von 110 € pro Monat und Kind
 - Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
(abzgl. Kostenersatz/Schadensersatzzahlungen durch Versicherungen oder öffentliche Stellen)
- außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt
 - Krankheitskosten (zB Zahnersatz, Honorare von Privatärzten, Kosten für Medikamente)
 - Diätkosten und Kurkosten
 - Kosten für Pflegeheime sowie Begräbniskosten

Berechnung der Einkommensteuer – Tarif-Tabelle nach § 33 (1) EStG – **gültig für 2024**

- = Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge
- = Einkommen (=Steuerbemessungsgrundlage)

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich	
für die ersten 12 816 Euro <i>(Anm 1)</i>	0%
für Einkommensteile über 12 816 Euro <i>(Anm 1)</i> bis 20 818 Euro <i>(Anm 2)</i>	20%
für Einkommensteile über 20 818 Euro <i>(Anm 2)</i> bis 34 513 Euro <i>(Anm 3)</i>	30%
für Einkommensteile über 34 513 Euro <i>(Anm 3)</i> bis 66 612 Euro <i>(Anm 4)</i>	40%
für Einkommensteile über 66 612 Euro <i>(Anm 4)</i> bis 99 266 Euro <i>(Anm 5)</i>	48%
für Einkommensteile über 99 266 Euro <i>(Anm 5)</i>	50%

Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 55%.

Absetzbeträge

- **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB):**
 - bei 1 Kind: 572 €, bei 2 und mehr Kindern entsprechende Steigerungsbeträge
 - Voraussetzung: Steuerpflichtige, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft mit einem Partner/einer Partnerin leben, jedoch dürfen Einkünfte des Partners max. 6.937 € betragen
- **Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB):**
 - bei 1 Kind: 572 €, bei 2 und mehr Kindern entsprechende Steigerungsbeträge
 - Voraussetzung: Steuerpflichtige mit mind. 1 Kind, die getrennt von ihrem Partner/ihrer Partnerin leben
- **Familienbonus Plus (FABO+):**
 - für Kinder bis 18 Jahre: 2.000,16 € jährlich, für Kinder ab 18 Jahre: 700,08 € jährlich
- **Verkehrsabsetzbetrag (VAB):**
 - für aktive Dienstnehmer Pauschalwert für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte
 - Höhe: 463 € jährlich
- **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag:**
 - Höhe: bis zu 752 € jährlich
 - Anspruchsvoraussetzungen: wenn Jahreseinkommen 18.499 € nicht übersteigt, Verminderung des Zuschlags zwischen Einkommen von 18.499 € und 28.326 € gleichmäßig einschleichend auf null (Berücksichtigung nur im Rahmen der Veranlagung)

Sozialversicherung-Rückerstattung („Negativsteuer“) bei geringen Einkünften

2024

SV-Rückerstattung für geringfügige Einkünfte im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung

Höhe: 55 % jener Sozialversicherungsbeiträge, die zB im Jahr 2024 von den Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen bezahlt wurden

Höchstwert: jedoch max. 463 €

bei Anspruch auf Pendlerpauschale (Überprüfung mittels Pendlerrechner: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>) beträgt Höchstwert max. 579 € („Pendlerschlag“)

wenn Jahreseinkommen <18.499 € erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 752 € (Zuschlag) → max. SV-Rückerstattung erhöht sich auch um bis zu 752 €

max. SV-Rückerstattung bei einem Geringverdiener ohne Pendlerpauschale:
463 € + Zuschlag 752 € = max. 1.215 €

max. SV-Rückerstattung bei einem Geringverdiener mit Pendlerpauschale: 579 € + Zuschlag 752 € = max. 1.331 €

Automatische Arbeitnehmerveranlagung (ANVA)

- in Gutschriftsfällen erfolgt seit dem Veranlagungsjahr 2016 eine automatische Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung, wenn bis Ende Juni des Folgejahres keine Abgabenerklärung eingereicht wurde
- **Voraussetzungen:**
 - aus der Aktenlage ist anzunehmen, dass im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
 - aufgrund der Aktenlage ist nicht anzunehmen, dass auch noch Werbungskosten, von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (z.B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden.
- **WICHTIG:** trotz automatischer ANVA kann man innerhalb von 5 Jahren immer noch eine Arbeitnehmerveranlagung mit zusätzlichen Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen abgeben

Übungsbeispiel (Angabe)

- Eine erfahrene Englischlehrerin (Wohnort: Stainach, Arbeitsort: MS Liezen) mit bereits über 20 Dienstjahren möchte für das abgelaufene Kalenderjahr 2024 ihre Arbeitnehmerinnenveranlagung durchführen und weiß nicht genau, wo sie ihre Werbungskosten geltend machen kann. Sie hat folgende Aufwendungen für 2024 getätigt:
- Anschaffungskosten Laptop: 1.100 €, Tastatur: 20 €
- Kosten für Schreibmaterial und Papier/Hefte/Mappen: 100 €
- Internet- und Handygebühren: 50 €/Monat (Annahme: 50 % berufliche Nutzung)
- Zeitungsabo „Der Standard“: 62,70 €/Monat
- Kauf Fachbuch „Entwicklung der englischen Sprache im 21 Jhdt.“: 80 €
- Urlaubsreise nach Malta für 1 Woche in den Osterferien 2024: Flugkosten Wien-Malta hin und retour (200€), Hotelaufenthalt in einem ****Hotel in Valletta (800€), Besuch einer Sprachschule (Englisch) 5 Tage jeweils 9-14 Uhr (Kursbeitrag: 400€)
- Teilnahme an einer 2-tägigen Weiterbildungsveranstaltung an der PH Graz von 20.5.-21.5.2024 (Hotelkosten: 90 € -> werden vom Dienstgeber zu 100% rückerstattet, Fahrt mit Privat-PKW: 120 km einfache Fahrtstrecke → Dienstgeber erstattet nur Kosten iHv 57,80 € (Stundekarte öff. Verkehrsmittel))

Übungsbeispiel (Auflösung)

- Anschaffungskosten Laptop: 1.100 €, Tastatur: 20 €
Laptop: 1100 € abzgl. 40 % Privatanteil: 660 € : 3 Jahre (ND) = 220 € Afa für 2024 (2025: 220 €, 2026: 220 €)
Kz 169 digitale Arbeitsmittel: 220 € + 20 € = 240 € (Hinweis: Tastatur als GWG sofort absetzbar)
- Kosten für Schreibmaterial und Papier/Hefte/Mappen: 100 €
Kz 719 andere Arbeitsmittel: 100 €
- Internet- und Handygebühren: 50 €/Monat
Kz 169 digitale Arbeitsmittel: 50 € x 12 Monate = 600 € x 50 % berufliche Nutzung = 300 €
- Zeitungsabo „Der Standard“: 62,70 €/Monat nicht absetzbar, da private Ausgabe (nur 1 Zeitungsabo)
- Kauf Fachbuch „Entwicklung der englischen Sprache im 21 Jhdt.“: 80 €
Kz 720 Fachliteratur: 80 €
- Urlaubsreise nach Malta für 1 Woche in den Osterferien 2024: Flugkosten Wien-Malta hin und retour (200€),
Hotelaufenthalt in einem ****Hotel in Valletta (800€), Besuch einer Sprachschule (Englisch) 5 Tage jeweils 9-14 Uhr
(Kursbeitrag: 400€)
Studienreise mit Mischprogramm, nur klar abgegrenzte Fortbildungskosten absetzbar, Flugkosten und Hotelkosten
werden als Privatvergnügen angesehen, nur Sprachschule absetzbar, Kz 722 Fortbildungskosten: 400 €
- Teilnahme an einer 2-tägigen Weiterbildungsveranstaltung an der PH Graz von 20.5.-21.5.2024 (Hotelkosten: 90 €
-> werden vom Dienstgeber zu 100% rückerstattet, Fahrt mit Privat-PKW: 120 km einfache Fahrtstrecke →
Dienstgeber erstattet nur Kosten iHv 57,80 € (Stundenkarte öffentliches Verkehrsmittel))
- Hotelkosten nicht absetzbar (da vollständige Rückerstattung), Differenzwerbungskosten für Fahrt Liezen-Graz und
retour absetzbar: 120 km x 2 = 240 km x 0,42 € = 100,80 € - 57,80 € = 43 €, Kz 721 berufliche Reisekosten: 43 €

Übungsbeispiel (Auflösung) mit Eintragungen ins Formular L1

11. Werbungskosten	
11.1 Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Homeoffice-Pauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und ist daher nicht anzugeben.	
11.1.1 Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - tatsächlicher Gesamtjahresbetrag - ausgenommen Betriebsratumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.	717
11.1.2 Gesamte Ausgaben im Jahr 2022 für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) bei zumindest 26 Homeoffice-Tagen Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 und/oder Kennzahl 9275 (E 1a oder E 1a-K) erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Jahres 2022 (in voller Höhe) anzugeben. Ausgaben des Jahres 2022, die den Höchstbetrag für 2022 übersteigen, werden bei der Veranlagung 2022 nicht berücksichtigt; sie werden aber bei der Veranlagung 2023 automatisch berücksichtigt. Beträge aus den Jahren 2020 und 2021, die den gemeinsamen Höchstbetrag von 300 Euro überschritten haben, werden bei der Veranlagung 2022 automatisch berücksichtigt und dürfen hier nicht mehr angegeben werden.	158
11.1.3 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge	274
Weitere Werbungskosten - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. ⁴⁾	
11.2 Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale	
11.2.1 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. KOCH, VERKÄUFERIN; nicht ausreichend ist ANGESTELLTE, ARBEITER)	
Lehrer/in	
11.2.2 Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer, Internet) ohne Kürzung um ein allfälliges Homeoffice-Pauschale (bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	169 540,00
11.2.3 Andere Arbeitsmittel, die nicht in Kennzahl 169 zu erfassen sind (bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)	719 100,00
11.2.4 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720 80,00
11.2.5 Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)	721 43,00
11.2.6 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten	722 400,00
11.2.7 Kosten für Familienheimfahrten	300
11.2.8 Kosten für doppelte Haushaltsführung	723
11.2.9 Arbeitszimmer Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.	159
11.2.10 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 11.2.2 bis 11.2.9 fallen (z.B. Betriebsratumlage) Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes Homeoffice-Pauschale wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier nicht eingetragen werden	724
11.2.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales ⁵⁾ tragen Sie ein:	
A: Artist/in B: Bühnengedörige/r, Filmschauspieler/in F: Fernsehchaffende/r J: Journalist/in M: Musiker/in	FM: Forstarbeiter/in mit Motorsäge FO: Forstarbeiter/in ohne Motorsäge, Förster/in, Berufsjäger/in im Revierdienst HA: Hausbesorger/in, soweit er/sie dem Hausbesorgergesetz unterliegt HE: Heimarbeiter/in
	V: Vertreter/in P: Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung E: Expatriate im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung ⁶⁾